

§ 7 LANDESJUGENDAUSSCHUSS

Der Landesjugendausschuss besteht aus

- a) den Mitgliedern der Landesjugendleitung
- b) dem Landesjugendleiter oder einem Vertreter jedes auf Landesebene satzungsgemäß arbeitenden Mitgliedsverbandes,
- c) den Bezirksjugendleitern oder deren Vertreter der auf Landesebene satzungsgemäß arbeitenden Mitgliedsverbände,
- d) dem Kreisjugendleiter oder einem Vertreter der satzungsgemäß arbeitenden dbb jugend nrw Kreisjugendgruppen.

Den unter b), c) und d) fallenden Gruppen steht darüber hinaus, sofern ihre Mitgliedszahl 500 übersteigt, für je angefangene weitere 500 Mitglieder ein zusätzlicher Vertreter im Landesjugendausschuss zu.